

Teil A: Planzeichenerklärung

- Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
 - GRZ 0,4**
 - 1.1 Grundflächenzahl
 - 1.2 offene Bauweise
 - 1.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
 - 4.1 Klarstellungslinie
 - 4.2 Ergänzungslinie
 - z.B. E 1** 4.3 geplantes Ergänzungsgebiet mit Nummer

Nutzungsschablone

offene Bauweise	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Grundflächenzahl	

- Teil B: Textliche Festsetzungen zu nebenstehender Satzung**
- § 1 Maß der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19 BauNVO**
Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Die Überschreitung (§ 9 Abs. 4 BauNVO) dieser Obergrenze ist nur für die Ergänzungsflächen E1 und E4 zulässig.
- § 2 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
Für die Ergänzungsflächen E1-E5 wird offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- § 3 Bauliche Vorkehrungen (Immissionsschutz) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
(1) Innerhalb der Ergänzungsfläche E 2 sind für Wohngebäude Fenster mit Schallschutzklasse III einzubauen.
(2) Innerhalb der Ergänzungsfläche E 2 ist für Schlafräume und Kinderzimmer, die sich auf der verkehrslärmzugewandten Seite (Westseite) befinden, der Einbau von Zwangsbelüftung in den Fenstern vorgeschrieben.
- § 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 4.1 Zur Begründung der nicht überbaubaren Flächen auf Grundstücken sind ausschließlich gebietsgerechte Arten zu verwenden.
- 4.2 Zur Sicherung einer schnelleren Wirkung der anzupflanzenden Sträucher auf das Ortsbild und den Naturhaushalt werden folgende quantitative und qualitative Anforderungen an das Pflanzgut gestellt:
- Bei Pflanzungen im Bereich der in den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF1 (Strauchhecke vorwiegend heimischer Arten) sind durch den Grundstückseigentümer Sträucher in der Qualität z.v. verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzung mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen.
 - Bei den durch die Grundstückseigentümer auszuführenden Pflanzungen im Bereich der privaten Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzgebiete PF2 (Strauch- Baumhecke vorwiegend heimischer Arten) sind Sträucher in der Qualität z.v. verpflanzt (Wuchshöhe bei Pflanzungen mind. 60 cm) zu verwenden. Die Sträucher sind je nach Art in Abständen von 1 - 1,50 m zu pflanzen. Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang 12 - 14 cm und in einem Abstand von 10 m zu pflanzen.
 - Die Strauchhecken bzw. die Strauch-Baumhecken sind in der im zeichnerischen Teil eingezeichneten Breite umzusetzen.
 - Für die mit M1 bezeichnete Fläche ist die Entwicklung einer Streubstwiese vorgesehen. Die Obstbäume sind durch den Grundstückseigentümer als Hochstamm mit einem Stammumfang von 8-10 cm in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Es ist regionales Baumaterial (mit Herkunftsnachweis) zu verwenden.
 - Die Pflanzgebiete sind ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.
 - Innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Umsetzung der Pflanzgebiete sind die Pflanzen zu pflegen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen und wiederum 5 Jahre zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.
- § 5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
- Siehe Einzelzeichnungen und Einträge im Plan.
 - Die auf den privaten Grundstücksflächen durch Planeintrag festgesetzten Pflanzgebiete werden wie folgt definiert:
 - PF1 und PF2: Randbegrünung
Innerhalb der mit PF1 und PF2 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Randbegrenzung der Ergänzungsflächen durch den Grundstückseigentümer Gehölze aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - M1 Streubstwiese
Innerhalb der mit M1 bezeichneten Flächen sind bei der Bepflanzung zur Streubstwiese Gehölze (regionales Baumaterial) aus der untenstehenden Vorschlagsliste zu verwenden.
 - Das Pflanzgut soll, sofern die neuzubildenden Baugrundstücke über den Geltungsbereich der Ergänzungsflächen hinaus gehen, an die jeweilige neue Flurstücksgrenze rücken.

Vorschlagslisten für gebietsgerechte, standortgerechte Arten zur Gehölzpflanzung in den Pflanzgebieten zur Randbegrenzung und für die Streubstwiese

- Bäume (Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm):**
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Sträucher (2 x verpflanzt):**
Brombeere (*Rubus fruticosus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gemeiner Schneebell (*Viburnum opulus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* / *C. monogyna*)
- Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm):**
Apfel, Charfanowsky, Finkenwerder Herbstprinz, Freiherr von Bopeloch, Gelber Winterstettner, Gelbe Rennette, Gelber Bellefeuer, Goldpalmäe, Gransteinener, grüner Boskoop, Jonagold, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, roter Boskoop, roter Eisapfel, Schafsnase
Birne: Bosc Flaschenbirne, Bunte Luise, Clapps Liebling, Conferenz, Gellers Butterbirne, Grün von Frans, Gute Graune, Kattische von Charnou
Pflaume: Hauszweitschke, grüne Renekode, Kornpelkirsche

Nachrichtliche Übernahmen

- Archäologisches Kulturdenkmal (Fundplatz 3, Gemarkung Detershagen, Einzelfund Jungsteinzeit)
 - Die gesamte Ortschaft liegt innerhalb des großflächigen Erlaubnisfeldes "Möser Nr. I-B-4-391/06, Bodenschatz Kalk und Steinsalz einschließlich auftretender Sole."
- Hinweise:**
- Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.
 - Werden vor oder während der Bauarbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend unter der Telefonnummer 03921 949-7304 bzw. -7395 zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Blicke und Hornissen.

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 die Einleitung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung beschlossen. Die Einleitung wurde am 18.11.2019 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 beteiligt worden. Mit Schreiben vom 17.02.2020 haben sie eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Abstimmung benachbarter Gemeinden
Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 04.12.2019 den Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung (Stand September 2019) und die dazugehörige Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung (Stand September 2019) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2020 bis zum 03.02.2020 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 23. Jahrgang, Nr. 54 am 17.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 2. Änderung (Stand September 2019) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 14.06.2021 bis zum 15.07.2021 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 25. Jahrgang, Nr. 24 am 02.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist am mitgeteilt worden.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Abschließender Satzungsbeschluss über das Änderungsverfahren
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung wurde am vom Stadtrat der Stadt Burg abschließend beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung der Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom gebilligt.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zur Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" Jahrgang, Nummer vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:2000
Teil B textliche Festsetzungen der §§ 1 - 5

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Bestätigung nach § 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Es wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o. g. Satzung der Stadt Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg berätend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbarer Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, 2. Änderung wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Bauzuvorverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzuvorverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), aufgestellt.

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen, 2. Änderung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Burg vom die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen, 2. Änderung erlassen:

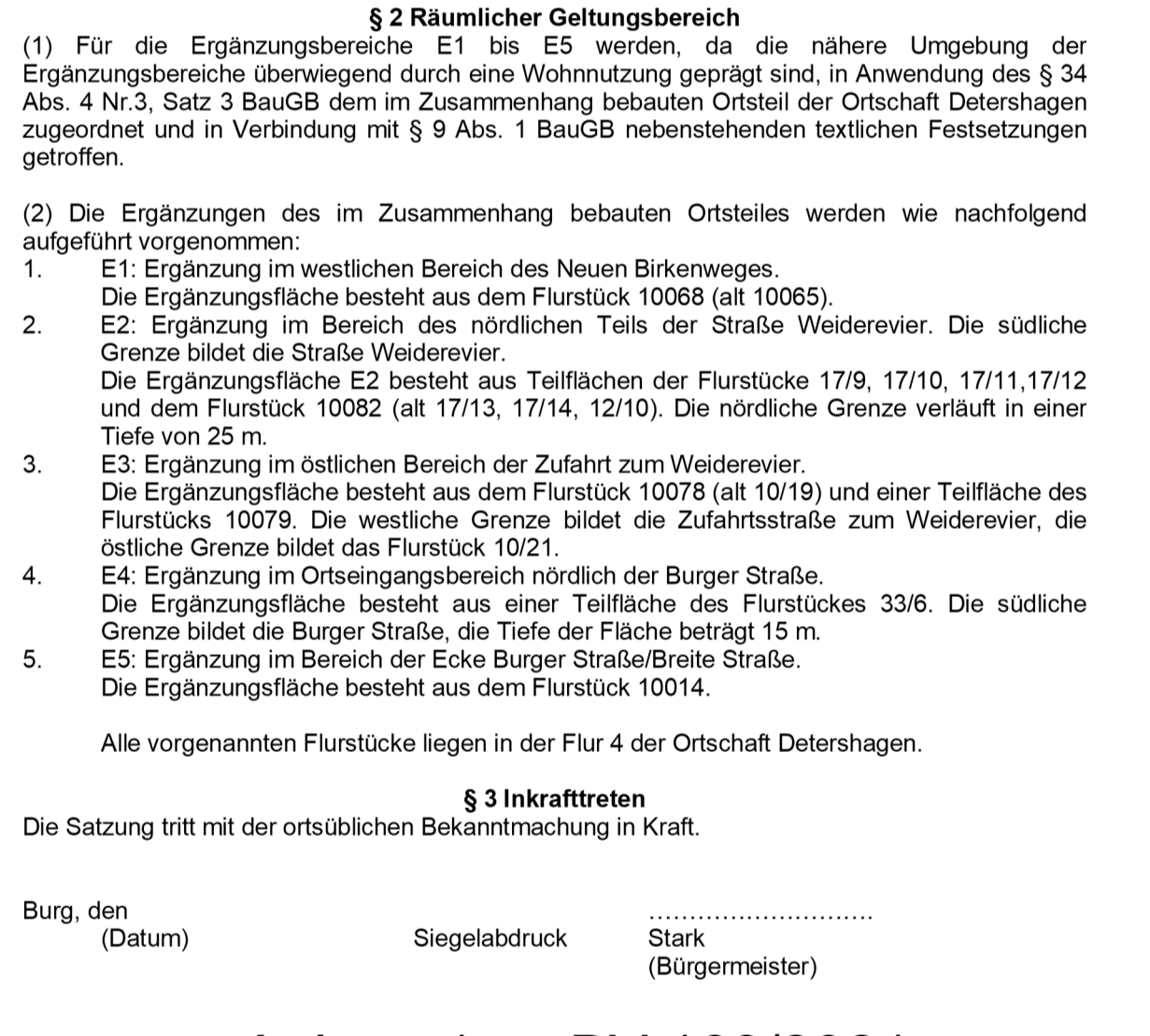
§ 1 Gegenstand
(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen umfasst das Gebiet, welches innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten, abschnittsweise gegliederten Klarstellungslinie liegt.
(2) Ist keine Klarstellungslinie festgelegt worden, definiert sich der im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen aus der vorhandenen Ortskarte selbst.
(3) Die beigefügten Karten im Maßstab 1:2.000 und 1:1.000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
(1) Für die Ergänzungsbereiche E 1 bis E 5 werden, da die nähere Umgebung der Ergänzungsbereiche überwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt sind, in Anwendung des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Detershagen zugeordnet und in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB nebenstehenden textlichen Festsetzungen getroffen.
(2) Die Ergänzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden wie nachfolgend aufgeführt vorgenommen:
1. E1: Ergänzung im westlichen Bereich des Neuen Birkenweges. Die Ergänzungsfläche besteht aus dem Flurstück 10068 (alt 10065).
2. E2: Ergänzung im Bereich des nördlichen Teils der Straße Weidewier. Die südliche Grenze bildet die Straße Weidewier. Die Ergänzungsfläche E2 besteht aus Teilflächen der Flurstücke 1719, 1710, 1711, 1712 und dem Flurstück 10062 (alt 1713, 1714, 12/10). Die nördliche Grenze verläuft in einer Tiefe von 25 m.
3. E3: Ergänzung im östlichen Bereich der Zufahrt zum Weidewier. Die Ergänzungsfläche besteht aus dem Flurstück 10078 (alt 1019) und einer Teilfläche des Flurstücks 10079. Die westliche Grenze bildet die Zufahrtsstraße zum Weidewier, die östliche Grenze bildet das Flurstück 1021.
4. E4: Ergänzung im Ortseingangsbereich nördlich der Bürger Straße. Die Ergänzungsfläche besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 33/6. Die südliche Grenze bildet die Bürger Straße, die Tiefe der Fläche beträgt 15 m.
5. E5: Ergänzung im Bereich der Ecke Bürger Straße/Breite Straße. Die Ergänzungsfläche besteht aus dem Flurstück 10014.

§ 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den (Datum) Siegelabdruck Stark (Bürgermeister)

Anlage 1 zu BV 168/2021



Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen 2. Änderung

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Veröffentlichungsvermerk für die DTK 10
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Geo-KK) vom 01.11.2010
Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/A16136 995/09

Stadt Burg

Fassung: Satzungsbeschluss
Stand: Juli 2021

Stadterwerbungsamt
Fachbereich Stadtentwicklung
In der Alten Kasernen 2
39288 Burg

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt
Bahnhofstraße 45, 39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 / 78 34 31
email: iwu-zerbst@web.de

Maßstab: 1 : 2.000